



SC STETTERNICH 08 e.V.

SATZUNG

(Fassung vom 30.03.2012

Mit Änderungen 22.02.2019)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „SC Stetternich 1908“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Jülich-Stetternich.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren (Nr. 20229) eingetragen und führt seitdem den Zusatz „e.V.“.
4. Die Vereinsfarben sind weiß/schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur- und Breitensports sowie der Jugendarbeit. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wozu auch der Bau und die Unterhaltung von Begegnungs- und Sportstätten sowie Sportanlagen gehört.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, soweit es dem Vereinszweck dienlich ist.
Er ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen des Kreissportbundes Düren und des Stadtsportverbandes Jülich.
2. Über die Aufnahme oder die Beendigung einer Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein hat erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, jugendliche Mitglieder mit einem Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit aktivem und passivem Wahlrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr in der Jugendversammlung und Kinder bis 13 Jahren.
3. Darüber hinaus können von einer Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem(r) Antragsteller(in) schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist dabei nicht anzugeben.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung (MV) endgültig zu entscheiden. Auch eine endgültige Ablehnung des Antrages durch die MV ist dem(r) Antragsteller(in) schriftlich ohne Bekanntgabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) mit der Kündigung durch das Mitglied
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch **Kündigung** hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder an die postalische Vereinsadresse zu erfolgen. Bei Minderjährigen hat ein Erziehungsberechtigter ~~mit~~ zu unterzeichnen. Ein Kündigungsantrag per Mail an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder eine Vereinsmailadresse ist grundsätzlich möglich. Sie wird allerdings nur bei Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand wirksam. Diese Annahme hat der Vorstand in Textform dem kündigenden Mitgliede oder seinem Erziehungsberechtigten (z.B. durch Antwortmail) bekannt zu geben. Der Vorstand hat sich bei Minderjährigen durch geeignete Maßnahmen der Bestätigung eines Erziehungsberechtigten zu vergewissern.
Der Austritt kann nur zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres der Erklärung erfolgen.
3. Der **Ausschluss** aus dem Verein wird vom Gesamtvorstand mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit entschieden. Er erfolgt aufgrund grob vereinschädigenden Verhaltens (näheres siehe § 7).
4. Die **Streichung** eines Mitgliedes erfolgt bei Nicht-Zahlung der nach der Beitragsordnung festgelegten Beiträge nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber-. Sie wird durch einfachen Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt und braucht dem Mitglied nicht schriftlich bekannt gemacht zu werden. Das ehemalige Mitglied kann nach Entrichtung der ausstehenden Beiträge – ohne Aufnahmegebühr – bzw. der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wieder in den Verein aufgenommen werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein wird kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen begründet oder werden bestehende Verbindlichkeiten des bisherigen Mitglieds gegenüber dem Verein nicht berührt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Vereinseigentum unaufgefordert und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 7 Vereinsstrafen

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Spielbetrieb oder an Vereinsveranstaltungen
 - c) Aberkennung von Ehrenrechten und Auszeichnungen
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Betretungsverbot von Anlagen, während diese vom Verein genutzt werden, auch nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
2. Als Gründe für die Auferlegung von Disziplinarmaßnahmen durch den Vorstand kommen insbesondere in Betracht:
 - a) vereinsschädigendes Verhalten
 - b) Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele durch Nichtbefolgung der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen
 - c) Verletzung sonstiger Mitgliederpflichten, v.a. beim Umgang mit Vereinseigentum oder durch Verstoß gegen das Gebot der sportlichen Fairness
3. Betroffenen Mitgliedern ist rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Er hat bei der Bemessung der Maßregelung die Ausgewogenheit von Strafe und Vergehen zu beachten. Der Strafbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
5. Berufung gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes als Disziplinarkommission sind von einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und/oder sonstige Leistungen gefordert. Art und Höhe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes über die Vereinsarbeit im abgelaufenen Jahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung und Genehmigung des Berichtes des(r) Schatzmeisters(in)
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - f) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. MVen sind vom 1. Vorsitzenden – in Vertretung vom 2. Vorsitzenden - einzuberufen.
Eine ordentliche MV findet einmal jährlich - möglichst in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres - statt.
Eine außerordentliche MV ist unverzüglich einzuberufen
- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes, insbesondere wenn das Vereinsinteresse es erfordert
 - b) wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dieser nur noch stark eingeschränkt handlungsfähig ist
 - c) oder auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe
3. Form der Berufung:
- a) Eine MV ist schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
 - b) Es genügt die rechtzeitige Aufgabe an die letzte bekannte Postanschrift des Mitgliedes oder eine vom Mitglied bekannt gemachte Mailadresse.
 - c) Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
 - d) Außerdem soll die MV ~~in der örtlichen Tagespresse und~~ auf der Homepage des Vereins im Internet und möglichst auch in der örtlichen Tagespresse angekündigt werden.
4. Anträge an die MV:
- a) Jedes Mitglied kann Anträge an die MV bis mindestens eine Woche vor Beginn der MV schriftlich bei dem/r Vorsitzenden einreichen. Darauf beruhende Änderungen der Tagesordnung ~~sind~~ sollen durch Veröffentlichungen ~~in der örtlichen Tagespresse oder~~ im Internetauftritt des Vereins den Mitgliedern ~~angezeigt werden und sind zu Beginn der MV bekannt zu geben.~~
 - b) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge angenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.
5. Näheres über die Durchführung regelt eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.
6. Beurkundung von Beschlüssen einer MV:
Über jede MV ist von dem(r) Geschäftsführer(in), seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) oder einem von der MV gewählten Protokollführer(in) eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll zur MV ist vom Ersteller und vom Versammlungsleiter der MV eigenhändig zu unterschreiben und von der nächsten MV zu genehmigen. Dazu genügt die Veröffentlichung des Protokolls auf der Vereinshomepage zusammen mit dem Hinweis auf den Ort der Veröffentlichung im Internet im Einladungsschreiben oder einer Einladungsmail zur MV zur Bekanntgabe an die Mitglieder verbunden mit der Abstimmung über die Annahme des Protokolls durch die Mitglieder in der MV.

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm,
Hängend: 0,5 cm

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den
 - a) geschäftsführenden Vorstand als Vertretungsorgan:
Diesem gehören an der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer(in) und der/die 1. Schatzmeister(in).
 - b) erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) als Geschäftsführungsorgan:
Dieser besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus seinen Stellvertretern sowie allen Abteilungsleitern und deren Stellvertretern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber Dritten alleinvertretungsberechtigt. Bei Geschäften mit einem Gesamtwert über Euro 2.500,- haben nur mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen Vertretungsmacht. Geschäfte mit einem Gesamtwert über Euro ~~105~~105.000,- sind von einer Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Geschäfte „besondere Vertreter“ i.S. des § 30 BGB bestellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand und seine Stellvertreter werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt werden darf jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Abberufung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch eine MV herbeigeführt werden.
6. Tritt ein Mitglied des Gesamtvorstandes innerhalb seiner Amtszeit zurück, rückt der/die Stellvertreter(in) an seine Stelle. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Gesamtvorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder – bei Verhinderung - ihre Vertreter haben das uneingeschränkte Recht, an Sitzungen von Abteilungen, Ausschüssen o.ä. teilzunehmen.
8. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstandenen Aufwendungen. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und die Ehrenamtspauschale nicht überschreiten. Die Vorstandsmitglieder können den Verzicht auf den Aufwandsersatz und/oder die Vergütung erklären und haben dann Anspruch auf eine Zuwendungsbestätigung i.S. des Einkommensteuergesetz.
9. Die Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
10. Der Vorstand soll verdiente Mitglieder auszeichnen. Näheres regelt eine Ehrungsordnung.

§ 12 Untergliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen. Dies sind zur Zeit:
 - a) Seniorenabteilung Fußball
 - b) Jugendabteilung Fußball
 - c) Abteilung Freizeitsport/InaktiveBei Bedarf können auf Beschluß des Gesamtvorstandes neue Abteilungen gegründet oder bestehende aufgelöst werden.
2. Die einzelnen Abteilungen sind nicht rechtsfähig.
3. Die Fußballabteilungen werden von den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern geführt, die auf einer Abteilungsver-sammlung oder im Rahmen einer MV von den Angehörigen der betroffenen Abteilung für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Für die Einberufung und Beschlußfassung auf Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen für eine MV sinngemäß.
4. Die Abteilungen können sich weiter in Sportgruppen oder Mannschaften untergliedern.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie entscheidet allein über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt eine Jugendordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig nach Abschluß eines Kalenderjahres durch die von der MV gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten den Mitgliedern auf der ordentlichen MV einen Prüfungsbericht.
3. Die Rechnungsprüfer schlagen der MV bei Vorliegen einer ordnungsmäßigen Buchführung die Entlastung der/des Schatzmeisters/in vor. Beanstandungen, die die Aussagekraft der Bücher oder die Führung der Kasse betreffen, sind dem/r Vorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden von den Rechnungsprüfern mitzuteilen.
4. Die Rechnungsprüfer werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden. Nach dem Pausieren in der nächsten Wahlperiode ist eine erneute Wahl möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen MV beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung sein muß.
2. Zur Einberufung dieser außerordentlichen MV ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, der von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterschrieben werden muß.
3. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Jülich mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- oder Jugendarbeit für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Stetternich zu verwenden.
5. Die Liquidatoren des Vereins werden durch die außerordentliche MV bestellt.
6. Die Verschmelzung des Vereins mit einem bestehenden bzw. auf einen neugegründeten gemeinnützigen Verein bedarf ebenfalls einer außerordentlichen MV. Diese außerordentliche MV kann vom Gesamtvorstand herbeigeführt werden. Die Entscheidung der Verschmelzung bedarf der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 16 Datenschutz und Veröffentlichungen

1. Der Verein muss für die Durchführung satzungsmäßiger und sonstiger Zwecke Daten von seinen Mitgliedern erheben, verarbeiten und weiter geben. Außerdem werden regelmäßig oder zu besonderen Anlässen Veröffentlichungen in Wort und Bild, die die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen betreffen können, vorgenommen. Zur Regelung der Rechte und Pflichten des Vereins, seiner Vertreter und der Mitglieder gibt sich der Verein eine Datenschutzverordnung.

Die geänderte Fassung der vorstehenden Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~22.30.~~
~~Februar~~~~März~~ 2019~~2~~ beschlossen.

Den Vereinsmitgliedern werden die Satzung und die ergänzenden Ordnungen durch Einstellen im Internetauftritt des Vereins zugänglich gemacht.

(R.Gottaut/Vorsitzender)

(~~SD.Zilgens~~~~Knabel~~/~~Geschäftsführer~~~~Schatzmeister~~)